

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 28.07.2021 / Ausgabe 36 / Jahrgang 5

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde - Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauches auf der Talsperre Pöhl	Seite 3 - 6
Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises ab 01.01.2022	Seite 7 - 52
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung) ab 01.01.2022	Seite 53 - 67
Offenlegung von Ergebnissen der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß §17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06.Juli 2011 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung im Rahmen des Projektes „Verbesserung des Liegenschaftskatasters“ in der Gemarkung Oberbrambach	Seite 68 - 70
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)	Seite 71 - 72
Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2021“	Seite 73
Kulturraum Vogtland - Zwickau Kulturraumförderung für das Jahr 2022 kann beantragt werden	Seite 74

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde**

**Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauches auf der  
Talsperre Pöhl**

Die Talsperre Pöhl einschließlich Ihrer Vorsperren ist eine wasserwirtschaftliche Anlage gemäß § 67 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG), die zum Wohl der Allgemeinheit errichtet wurde und betrieben wird. Zu diesem Zweck wurde eine Teilstrecke des natürlichen Gewässers Trieb einschließlich mehrerer Zuflüsse auf dem Gebiet der Gemeinde Pöhl und Neuensalz aufgestaut. Die Talsperre dient sowohl wasserwirtschaftlichen Aufgaben wie dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung der Weißen Elster als auch der Erholung und der Natur- und Landschaftspflege. Um die Erfüllung dieser Aufgaben und den damit verbundenen Betrieb der Anlagen sicher zu stellen und gleichzeitig Gefahren für Nutzer, die Natur und den Wasserhaushalt zu vermeiden, werden nachfolgende Regelungen zum Gemeingebrauch, soweit erforderlich, getroffen.

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) regelt das Landratsamt des Vogtlandkreises als zuständige untere Wasserbehörde den nach § 25 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 SächsWG bestehenden Gemeingebrauch auf der Talsperre Pöhl durch

276325/2020

**I.**

**Allgemeinverfügung**

1. Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst das Gewässer der Hauptsperre der Talsperre Pöhl einschließlich der Vorsperren Thoßfell und Neuensalz auf dem Gebiet der Gemeinden Pöhl und Neuensalz.  
Die Lage des Geltungsbereiches der Verfügung ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) durch blau und rot gekennzeichnete Flächen dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Verfügung.
2. Der Gemeingebrauch des Gewässers durch Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist auf den in der Karte (Anlage 1) rot gekennzeichneten und von der Wasserfläche aus mit Bojen abgegrenzten Flächen verboten.
3. Das Tränken von Nutztieren ist im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.
4. Das Betreten der Eisdecke und damit die Ausübung von Eissport und Eisangeln sind im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.

5. Das Lagern bzw. Festmachen der Wasserfahrzeuge auf der Hauptsperre hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Außerhalb der Wassersportsaison im Zeitraum vom zweiten Montag im Oktober und dem dritten Donnerstag im April eines jeden Jahres sind sämtliche Wasserfahrzeuge aus dem Wasser zu entfernen und fachgerecht oberhalb der Wasserstandlinie bei Vollstau sicher zu lagern. An der Hauptsperre liegt diese Höhenlinie bei 375,00 m über NN.  
Die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## II

### **Gründe:**

Der Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Der Gemeingebrauch ist an der Talsperre Pöhl zulässig.

Nach § 16 Absatz 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern u.a. auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eisssport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb.

Bei der Talsperre Pöhl handelt es sich um die aufgestaute Strecke eines natürlichen Fließgewässers. Zu den fließenden Gewässern gehören auch ihre Quellen sowie die unterirdischen und die aufgestauten Strecken. Die Talsperre bleibt trotz der künstlichen Veränderung durch die in § 67 Absatz 1 SächsWG genannten Anlagen ein natürliches Gewässer.

Andererseits handelt es sich um eine Anlage, die entsprechend § 67 Absatz 2 SächsWG nach gesetzlichen Vorgaben insbesondere mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben ist. Der Betrieb der Anlage ist auch mit der Verpflichtung verbunden Nachteile, Gefahren für andere zu verhüten und Gefährdungen für Wasserhaushalt und Natur zu vermeiden.

Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechend § 16 Absatz 4 SächsWG den Gemeingebrauch in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

Die untere Wasserbehörde als zuständige Wasserbehörde erachtet es in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung auf der Talsperre Pöhl zur Verfolgung des vorgenannten Zweckes für erforderlich, die im Abschnitt I getroffenen Beschränkungen des Gemeingebrauchs zu verfügen. Die Regelungen sind insgesamt geeignet und angemessen zur Umsetzung der Schutzvorschriften des § 16 Abs. 4 SächsWG. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 1. Die Regelung dient der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verfügung. Die als Anlage beigefügte Karte dient dabei der Veranschaulichung.

Zu 2. Die mit Bojen abgegrenzten Bereiche weisen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial auf. Die Gefahren können von den Betriebs- und Messeinrichtungen ausgehen. Andererseits kann die Ausübung des Gemeingebrauchs in diesen Bereichen auch zur Beeinträchtigung von Betriebs- und Messeinrichtungen führen und somit den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb stören.

Zu 3. Die Talsperre Pöhl ist ein ausgewiesenes Badegewässer. Außerdem soll der Wasserkörper nach den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis spätestens Ende 2027 den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen. Das Verbot des Tränkens von Nutztieren am Gewässer ist daher sowohl zur Verhütung von schädlichen Einträgen zur Sicherstellung der Badewasserqualität sowie als Maßnahme zur Zielerreichung nach WRRL geboten. Das Tränken von Nutztieren lässt sich alternativ durch Entnahme von Wasser und Errichtung geeigneter Anlagen außerhalb des

Gewässers realisieren. Dies entspricht der üblichen Praxis an Fließgewässern und ist deshalb auch im Bereich der Talsperre zumutbar.

Zu 4. Insbesondere bedingt durch schwankende Wasserstände können sich auf der Talsperre gefährliche Hohlräume unter der Eisdecke bilden. Die Tragfähigkeit der Eisdecke ist auf der Talsperre nicht homogen und unterliegt ständigen Veränderungen. Beim Betreten der Eisdecke kann Lebensgefahr bestehen. Rettungsmaßnahmen sind hier zudem oft nur unter erheblichen Gefahren für die Rettungskräfte möglich.

Zu 5. Herrenlos triftende Wasserfahrzeuge können andere Nutzer gefährden und zu Beschädigungen an Betriebseinrichtungen der Talsperre führen und dadurch den regelgerechten Betrieb gefährden. Die Herausnahme der Wasserfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Wassersportsaison und deren Lagerung oberhalb der Wasserspiegellinie bei Vollstau ist erforderlich, da die erforderliche Kontrolle des Wasserstandes durch die Besitzer außerhalb der Saison regelmäßig nicht gewährleistet werden kann.

Hinweis: Die Lagerung von Wasserfahrzeugen ist an den Vorsperren im Uferbereich durch den Eigentümer der Grundstücke nicht gestattet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes  
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

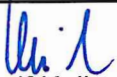
- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

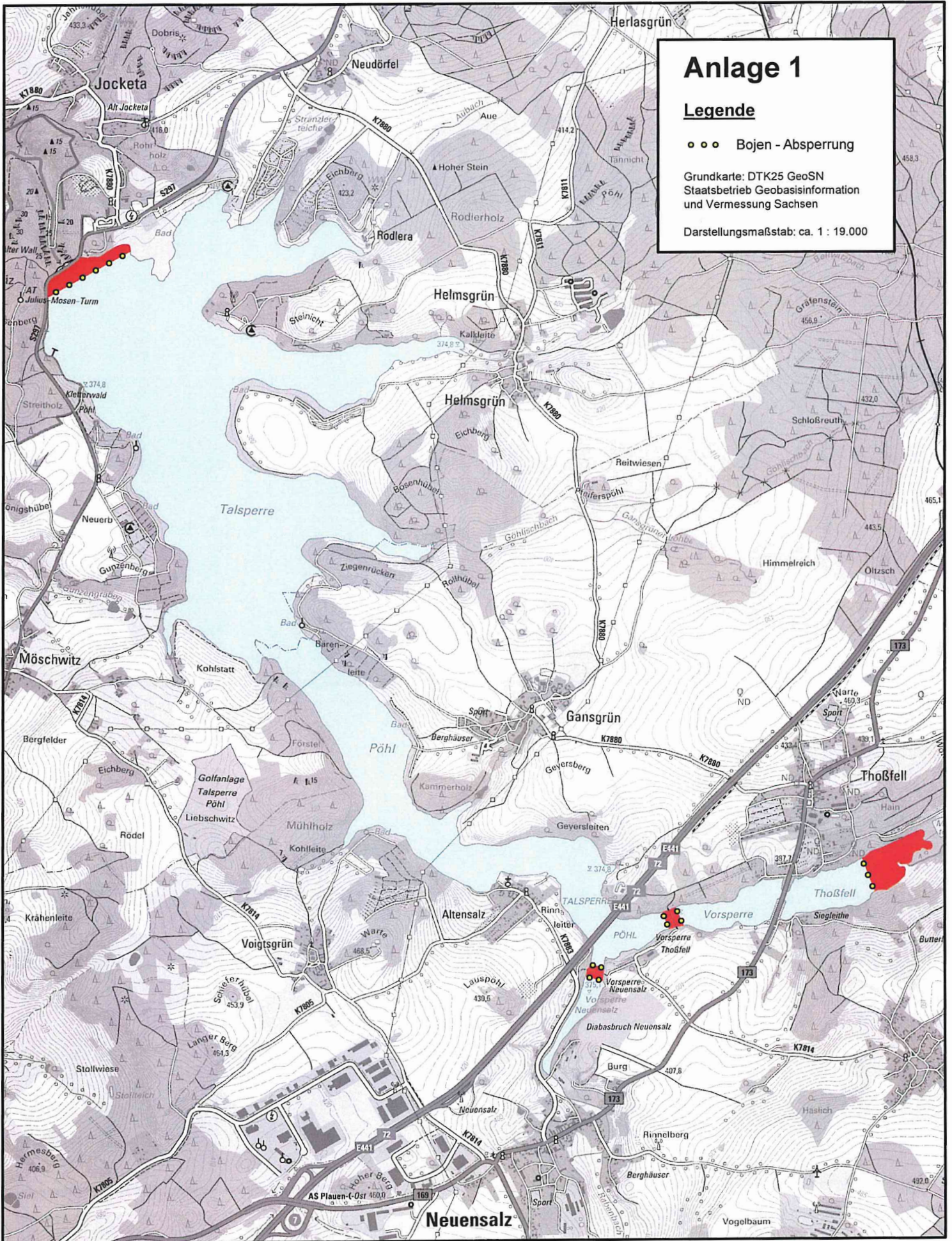
- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**



Rolf Keil  
Landrat



# Anlage 1

**Legende**

- Bojen - Absperrung

Grundkarte: DTK25 GeoSN  
Staatsbetrieb Geobasisinformation  
und Vermessung Sachsen

Darstellungsmaßstab: ca. 1 : 19.000

# Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises

## Präambel:

Der Vogtlandkreis verpflichtet sich, die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes zu fördern. Diesem Ziel untergeordnet sind die Regelungen zur umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, sofern deren Anfall nicht vermieden werden kann.

Der Vogtlandkreis bemüht sich im Interesse der Ökologie und Ökonomie regionale Stoffkreisläufe zu nutzen bzw. zu entwickeln und gibt sich diese Satzung.

## Auf Grund

- §§ 17, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. S 2873)
- § 2 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 187)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl S. 542)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.07.2021 folgende Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Mitteilungspflichten und Betretungsrechte
- § 11 Befreiungen und Ermäßigungen
- § 12 zugelassene Abfallbehälter
- § 13 Bereitstellung und Benutzung der Behälter
- § 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)
- § 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- § 16 Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektronik-Altgeräte (Elektronikschrott)
- § 19 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 20 sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 21 Modellversuche
- § 22 Störungen der Abfallentsorgung
- § 23 öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung**

(1)

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet des Vogtlandkreises, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne von §§ 7 – 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(4)

Der Landkreis berät zur Vermeidung, Vorbereitung zu Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung zur Beseitigung von Abfällen. Dazu werden Abfallberater eingesetzt.

(5)

Der Landkreis bietet ein Schadstoffmobil an und gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, insbesondere auf den Wertstoffhöfen in

Oelsnitz  
Falkenstein  
Plauen  
Schneidenbach.

An den Anlagen sowie im Rahmen von Modellversuchen soll insbesondere auch die Erfassung von sortenreinen Einzelfractionen mit dem Ziel der Wiederverwendung forciert werden.

(6)

Der Landkreis saniert und rekultiviert die vom Entsorgungsverband Vogtland übergebenen Deponien und Anlagen als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitz entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2)

Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.



(3)

Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4)

Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute und bewohnte bzw. gewerblich genutzte räumlich zusammenhängende Grundeigentum des selben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.

(6)

Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung können privater oder gewerblicher Natur sein. Als private Nutzungseinheiten sind alle separaten Wohneinheiten wie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einlieger- und Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Wochenendhäuser und Wohngemeinschaften zu verstehen, in denen die Führung einer Haushaltung möglich ist.

Als gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheit sind alle eigenen, verpachteten oder vermieteten, gewerblich oder nicht privat genutzten Einheiten wie z. B. Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen und öffentlichen Einrichtungen zu verstehen.

(7)

Einwohnergleichwert (EWG) im Sinne dieser Satzung ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der zur Ermittlung des Gebührensatzes für die Festgebühr bei gewerblichen Nutzungseinheiten dient.

Er findet auch Anwendung bei der Inanspruchnahme von satzungsseitigen Leistungen, sofern für diese keine kostendeckende separate Gebühr erhoben wird.

(8)

Leerstand im Sinne dieser Satzung ist eine nicht vermietete bzw. nicht möblierte ungenutzte Nutzungseinheit.

Dazu zählen jedoch nicht Nutzungseinheiten, die nur saisonal oder in unregelmäßigen Abständen vermietet oder genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

(1)

Die Städte und Gemeinden des Vogtlandkreises tragen gemäß § 10 des SächsKrWBodSchG vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug der dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung wesentlichen Daten gemäß § 18 (1) SächsKrWBodSchG mit.

(3)

Die Städte und Gemeinden schaffen in Abstimmung mit dem Landkreis die Voraussetzung für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Störungen gemäß § 22 dieser Satzung unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine von den Städten/Gemeinden nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.

(4)

Die Städte und Gemeinden sind in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen sowie freizuhalten und abzusichern. Dazu zählen auch die Standplätze für die Annahme von Abfällen wie z. B. das Schadstoffmobil.

(5)

Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben Veranstalter Sorge zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks sowie die Ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer) sind berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohnlichen, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücke bzw. Grundstücke, für die eine solche Nutzung nicht vorgesehen ist.

Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz genutzt werden sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Anschlussberechtigten nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind berechtigt, die vom Vogtlandkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3)

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelfallprüfung nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstücks erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungszwang).

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Für Grundstücke besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf diesem Grundstück verwertet werden.

Zur Sicherstellung der Verwertung (Eigenkompostierung) ist grundsätzlich eine Ausbringungsfläche von 25 m<sup>2</sup> je Einwohner nachzuweisen.

Der Landkreis überprüft die Angaben in geeigneter Weise.

(2)

Ist auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes dieses mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht erreichbar und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer Anlage gemäß § 1 Abs. 5 oder die ausschließliche Entsorgung des Restabfalls über Restabfallsäcke zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Abfallentsorgung ist auf Anforderung des Landkreises nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit
  - a) diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle)
  - oder
  - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2)

Nach Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Ebenso dürfen sie den Anlagen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zur ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 und 12 KrWG).

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung/Sortierung verlangt werden soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung dies erfordert.

(3)

Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

## **§ 8 Eigentumsübergang**

(1)

Die Abfälle gelten unter den nachfolgenden Voraussetzungen für die Entsorgung als angefallen und gehen zum genannten Zeitpunkt in das Eigentum des Landkreises über:

- a) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Einbringen des Abfalls in das Abfallsammelfahrzeug
- b) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen
  - bei Einsammlung über Sammelbehälter: mit Einwurf in den Behälter
  - bei Anlieferung: mit Übergabe des Abfalls an das Entsorgungspersonal bzw. dem durch das Entsorgungspersonal gestatteten Abladen

(2)

Der Vogtlandkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle bzw. Abfallbehälter zu durchsuchen, umzulagern oder zu entfernen.

## **§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten
  - a) im Rahmen des Bringsystems gemäß §§ 14 bis 20 dieser Satzung
  - b) im Rahmen des Holsystems gemäß §§ 14 bis 20 dieser Satzung
2. durch den Besitzer selbst bzw. im Fall einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 auch durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

(2)

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit nach §§ 14 ff. dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzudienen.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflichten und Betretungsrechte**

(1)

Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht schriftlich unter Nachweisführung mitzuteilen.

Wechselt der Grundstückeigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet. Das Gleiche gilt für Wohneigentum.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch im Falle des Bringsystems bei Selbstanlieferung von Abfällen auf den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen sowie am Schadstoffmobil oder sonstigen vom Landkreis vorgehaltenen Erfassungssystemen.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten ihres Grundstücks zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, der Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies umfasst auch die Kontrolle der Eigenverwertung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(4)

Bei Abmeldung eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Dritte des Landkreises Zugang zu den Behältern erhält bzw. der Behälter zur Abholung bereitgestellt wird.

(5)

Entstehen dem Landkreis durch Verstöße gegen die Absätze 1, 2 und 4 Kosten, so sind diese vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht wurde.

## **§ 11**

### **Befreiungen und Ermäßigungen**

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(2)

In begründeten Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gebührenfestsetzung bzw. die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte

darstellen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung.

## **§ 12 Zugelassene Abfallbehälter**

(1)

Für die Entsorgung von Restabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen und Bioabfälle, insbesondere im Holsystem, sind folgende Behälter gemäß DIN EN 840 zugelassen:

zulässiges Gesamtgewicht

80 Liter Restabfallbehälter	50 kg
120 Liter Restabfallbehälter	60 kg
240 Liter Restabfallbehälter	110 kg
660 Liter Restabfallbehälter	310 kg
1 100 Liter Restabfallbehälter	510 kg

80 Liter Restabfallsack mit der amtlichen Kennzeichnung „Abfallentsorgung Vogtlandkreis“

60 Liter Biotonne	50 kg
120 Liter Biotonne	60 kg
240 Liter Biotonne	110 kg
240 Liter Papiertonne	110 kg
1 100 Liter Papiertonne	510 kg

Nicht zugelassene Behälter werden nicht entleert.

(2)

Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden und einen entsprechenden Stellplatz vorzuhalten.

(3)

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel, getrennt für private und gewerbliche Nutzungseinheiten, mindestens je ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Des Weiteren muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung des Anschlusspflichtigen erfolgte.

Grundsätzlich wird auf jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne gestellt.

(4)

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und überlassenen Rest- und Bioabfälle zu gewährleisten, sind die zugelassenen Restabfallbehälter und Biotonnen mit einem Chip (Transponder) zur elektronischen Identifikation ausgestattet. Behälter ohne Chip (Transponder) sind nicht zulässig und werden nicht geleert. Die Zuordnung eines Restabfallbehälters und einer Biotonne zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer ist nicht zulässig.

(5)

Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(6)  
Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. nicht zugelassene Verschlussysteme und Bohrungen) sowie die Entfernung oder Beschädigung der Barcodeetiketten und des Chips (Transponders) sind unzulässig.

(7)  
Beschädigungen und Verlust der in Absatz 1 genannten Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.  
Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie Diebstahl haftet der Anschlusspflichtige.

(8)  
Zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes kann für die Entsorgung von Sperrmüll, dessen Menge 9 m<sup>3</sup> übersteigt, eine gebührenpflichtige Entsorgung über einen Container beantragt werden. Das Gleiche gilt auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere für Haushaltsauflösungen und für die Entsorgung von Grünabfällen im Sinne von § 17 Abs. 1 dieser Satzung, die nach Art und Größe nicht in der Biotonne entsorgt werden können sowie keiner Eigenverwertung zugeführt werden kann.  
Für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist eine Nutzung von Containern insbesondere für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll und Grünabfällen ebenfalls zulässig.

(9)  
Die in Absatz 1 geregelten Abfallbehälter werden ausschließlich durch den vom Landkreis beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die in Abs. 8 genannten Container.

### **§ 13**

#### **Bereitstellung und Benutzung der Behälter**

(1)  
Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen. Insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie die Befüllung mit heißen und glühenden Abfällen nicht erlaubt.  
Die Leerung unterbleibt ferner, wenn Abfälle, die für den jeweiligen Behälter nicht zugelassen sind, eingefüllt werden. Für Abfälle, die durch unsachgemäßes Einbringen, Festfrieren oder aus sonstigen Gründen nach dem Schüttvorgang im Abfallbehälter verbleiben, besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den vom Landkreis beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits eine teilweise Verkippung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt.

Die in den §§ 14, 16 und 17 dieser Satzung geregelten Abfälle dürfen nicht neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden.

(2)  
Die Abfallbehälter sind am Leerungstag durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Leerungstags, an der nächsten und von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer so bereitzustellen, dass eine Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Ein Behälter gilt in jedem Fall als bereit gestellt, wenn dieser mit dem Behältergriff zur Straßenseite zeigend, platziert wurde.  
Durch den vom Landkreis beauftragten Dritten sind die Behälter nach erfolgter Entleerung an diesen nichtverkehrsbehindernden und nichtverkehrsgefährdenden Stellplatz zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind danach durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten unverzüglich auf das eigene Grundstück zu transportieren.

Diese Anforderungen gelten auch für die Bereitstellung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung sowie gelben Tonnen/Säcken.

(3)

Im Rahmen eines gebührenpflichtigen Vollservices können die Behälter vom beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt und zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden. Nach erfolgter Verkipfung werden die Behälter an den ursprünglichen Standort zurückgebracht.

Der Transportweg zwischen Behälterstandplatz und Ladestelle muss frei von Treppen oder Stufen sein. Eine Abholung aus Gebäuden erfolgt nicht.

(4)

Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die entweder vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten bzw. vom Benutzungspflichtigen oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten bei der Bereitstellung oder Leerung der Behälter verursacht werden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für Verunreinigungen im Rahmen der Bereitstellung und Entsorgung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung und gelben Tonnen/Säcken.

(5)

Die Behälterreinigung obliegt dem Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten.

(6)

Der vorgesehene Leerungstag für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Behälter wird grundsätzlich in geeigneter Weise vom Landkreis bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Siedlungsabfälle**

(1)

Als Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und über keine der separaten und insbesondere höherwertigen Erfassungssysteme zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Sie müssen deshalb regelmäßig in den zugelassenen Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung gesammelt werden.

Dazu zählen insbesondere: Kehricht, Asche, Windeln, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Keramik, sowie haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas.

Als gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Beschaffenheit und Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen.

(2)

Nicht zum Restabfall gehören insbesondere die in §§ 15 bis 20 dieser Satzung geregelten Abfälle.



(3)

Die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. entsorgt. Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Leerung festlegen.

(4)

Eine Verkürzung des 14-täglichen Leerungsrhythmus für 660 l und 1100 l Behälter kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit der Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(5)

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters vornehmen zu lassen.

Das Gleiche gilt, sofern nach Zustimmung des Landkreises ausschließlich die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden.

(6)

Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert und Woche auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück.

(7)

Gebührenpflichtige Sonderleerungen der Restabfallbehälter außerhalb des Tourenplans sind auf Antrag des Anschlusspflichtigen einmal je Quartal und Objekt zulässig und sind beim Landkreis mindestens 3 Arbeitstage vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen.

## **§ 15**

### **Sperrige Abfälle (Sperrmüll)**

(1)

Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. -säcke eingefüllt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.: Restabfälle, Elektro-Altgeräte, Säcke und Kartons mit Kleinteilen und Lumpen, Abfälle aus Baumaßnahmen wie Bauholz, Türen und Fenster, Laminat, Duschwannen und -wände, Badewannen, WC-Becken, Kraftfahrzeuge und deren Teile, Herde, gefährliche Abfälle.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

Von der Abholung gemäß Abs. 2 ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mit den eingesetzten Fahrzeugen eingesammelt werden können.

(2)

Sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 1 werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten auf Anforderung gebührenpflichtig abgeholt (Holsystem), wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beim Landkreis beantragt. Je Nutzungseinheit ist eine Abholung von Sperrmüll bis zu 9 m<sup>3</sup> im Jahr zulässig. Der Leistungsanspruch erlischt mit Ende der Gebührenschuld der Festgebühr für die jeweilige Nutzungseinheit.

Im Rahmen des Bringsystems ist die Anlieferung von Sperrmüll auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen zweimal jährlich bis jeweils 2 m<sup>3</sup> je Nutzungseinheit zulässig. Bei der Anlieferung ist der Besitzer des Sperrmülls verpflichtet, einen Nachweis über seinen Wohn- bzw. Firmensitz im Vogtlandkreis zu erbringen.

(3)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim Landkreis. Gegenstände, die nicht auf der Anforderung aufgeführt sind, werden nicht entsorgt. Dies betrifft auch Mengen, die das in Abs. 2 geregelte maximal zulässige Volumen übersteigen.

(4)

Der Entsorgungstermin wird dem Antragsteller durch den vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt. Sofern durch den Landkreis festgestellt wird, dass der Besitzer des Sperrmülls Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören oder Mehrmengen auf der Anforderung aufgeführt hat, erfolgt eine Zurückweisung des Antrages.

(5)

Vom Bringsystem ausgeschlossen sind Anlieferungen für Besitzer von Sperrmüll durch gewerblich oder karitativ Tätige.

(6)

Sofern sperrige Abfälle durch den Landkreis im Rahmen des Holsystems nicht eingesammelt werden können, kann die Andienung dieser Abfälle auf einer in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlage erfolgen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(7)

Ab einem Volumen größer 9 m<sup>3</sup> sperriger Abfälle im Holsystem ist ein Container gemäß § 12 Abs. 8 dieser Satzung zu bestellen.

(8)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Besitzer von Sperrmüll beim Landkreis einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen.

In diesem Fall erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrages beim beauftragten Dritten.

## **§ 16**

### **Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)**

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papier, Pappen, Kartonagen, die zum Zweck der Verwertung getrennt von allen anderen Abfallarten gesammelt werden.

Altpapier sind nicht produktionsspezifische Papiere und Pappen, fotografische Papiere, verschmutzte Pappen, Zellstofftaschentücher, Küchenpapier, Papierhandtücher u. Ä.. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

(2)

Die Sammlung von Altpapier erfolgt im Hol- oder Bringsystem gemeinsam mit den Verpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen, welche dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

(3)

Altpapier ist getrennt von anderen Abfallarten dem Landkreis anzudienen. Neben der Nutzung der Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann Altpapier auch den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen angedient werden.

(4)

Die Gestellung der Papiertonne erfolgt in der Regel grundstücksbezogen.

In der Regel wird für vier Nutzungseinheiten eine Papiertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt. Bei einer größeren Anzahl von Nutzungseinheiten können in Abstimmung zwischen Anschlusspflichtigem und Landkreis auch 1 100 l Behälter gestellt werden.

(5)

Die Leerungen der Papiertonnen erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus. Die Leerungshäufigkeit kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden, d. h. Pflichtleerungen werden nicht gefordert und erhoben.

Eine Verkürzung des Leerungsrhythmus insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen kann beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit der Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(6)

Der Landkreis behält sich vor, einen zeitlich und örtlich begrenzten Modellversuch zu einem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus im ländlichen und städtischen Raum durchzuführen. Der Kreistag und seine Gremien werden in die Entscheidung, wo und wann Modellversuche durchgeführt werden, einbezogen.

Bei Festlegung eines Leerungsrhythmus > 2 Wochen ist die Notwendigkeit/Möglichkeit zur Beantragung einer zusätzlichen kostenfreien Papiertonne zu prüfen und bei Bedarf unbedingt einzuräumen.

## **§ 17 Bioabfälle**

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere:

- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten
- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sowie sie in Art, Menge, Beschaffenheit und stofflicher Zusammensetzung mit den im Haushalt anfallenden Bioabfällen vergleichbar sind
- Grünabfälle wie Laub/Gras sowie Ast- und Strauchschnitt, Grünpflanzen, Blumen und Bepflanzungen aus Haushaltungen

(2)

Bioabfälle sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfallarten grundsätzlich in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) zu überlassen.

Bioabfälle sind lose in die Bioabfallbehälter einzugeben.

Die Verwendung von Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten ist untersagt.

(3)

Die Leerungen der zugelassenen Bioabfallbehälter erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus.

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens sechs Leerungen der Bioabfallbehälter vornehmen zu lassen.

Gebührenpflichtige Sonderleerungen der Bioabfallbehälter außerhalb des Tourenplans sind auf Antrag des Anschlusspflichtigen einmal je Quartal und Objekt zulässig und sind beim Landkreis mindestens 3 Werktage vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen.

(4)

Fehlbefüllte Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter ohne Identifikationssystem werden nicht entleert.

(5)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden die Bioabfallbehälter mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel bereitgestellt.

(6)

Die Vertriebsstellen für das gebührenpflichtige Filtermaterial werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7)

Bioabfälle, insbesondere auch Grüngut, können im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen gebührenpflichtig abgegeben werden. Daneben ist grundsätzlich eine Containernutzung entsprechend § 12 Abs. 8 dieser Satzung möglich.

(8)

Weihnachtsbäume werden vom Landkreis im Rahmen des Holsystems eingesammelt. Die Termine werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

## **§ 18**

### **Elektro-Altgeräte (Elektronikschrott)**

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder benötigen oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2)

Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Elektro-Altgeräte dürfen nicht mit anderen Abfallarten gemischt werden und sind getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und zu entsorgen.

(3)

Elektro-Altgeräte (Großgeräte) wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten auf Antrag und gegen Gebühr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beim Landkreis beantragt. Je Antrag werden grundsätzlich maximal vier Großgeräte abgeholt. Es sind mehrere Anträge im Jahr zulässig.

(4)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrages beim vom Landkreis beauftragten Dritten.

Elektro-Altgeräte (Großgeräte), die nicht auf dem Antrag aufgeführt sind bzw. andere Abfallarten werden nicht entsorgt.

(5)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Abfallbesitzer beim Landkreis einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen.

In diesem Fall erfolgt die Abholung des Elektronikschrotts innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

(6)

Elektro-Altgeräte können im Rahmen des Bringsystems gebührenfrei auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen abgegeben werden. Je Anlieferung sind maximal vier Großgeräte zulässig.

(7)

Elektro-Altgeräte, die eindeutig nicht haushaltsspezifischer Herkunft sind – wie z. B. Kühltheken des Gaststättengewerbes - sind bei der Sammlung im Holsystem als auch bei Abgaben auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ausgeschlossen.

(8)

Kleine Elektro-Altgeräte – wie Tischstaubsauger, Föhne, Telefone, elektrische Spielzeuge, Thermostate können im Bringsystem in die Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott eingeworfen bzw. auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angeordnet werden.

Die Containerstandplätze für Kleinelektronikschrott werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel eine gesetzliche Rücknahmepflicht hat.

## **§ 19**

### **Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)**

(1)

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die chemische Substanzen enthalten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Dazu zählen u. a. Gifte, Laugen, Säuren, Chemikalien, Altöle, Altmedikamente, Lösungsmittel sowie Farben und Lacke. Von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen sind:

- radioaktive und pyrotechnische Stoffe
- Sprengstoffe und Kampfmittel
- Asbesthaltiges Material
- Dachpappe

(2)

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis getrennt nach Fraktionen und von allen anderen Abfallarten so zu überlassen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, in der Regel in geschlossenen, dichten Behältnissen.

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe von Satz 1 auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen oder am Schadstoffmobil zu überlassen.

(3)

Die Termine, Orte und Standzeiten des Schadstoffmobils als mobile Sammeleinrichtung des Landkreises werden jährlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4)

Bei Abgabe von Schadstoffen auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen bzw. im Rahmen der mobilen Sammlung sind Gebindegrößen bis maximal 20 Liter und Mengen bis 20 Kilogramm zulässig.

(5)

Je Quartal ist eine maximale Abgabemenge von Schadstoffen auf den Anlagen von 20 Kilogramm je Nutzungseinheit zulässig. Diese Menge wird über die Festgebühr abgegolten, Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(6)

Produktionsspezifische Schadstoffe bzw. Schadstoffe, die eindeutig nicht haushaltstypisch sind, sind von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen.

Diese Schadstoffe sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzer in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über die Annahme von gefährlichen Abfällen.

(7)

Die Abgabe von Schadstoffen entsprechend § 19 Abs. 2 dieser Satzung ist nur unter Vorlage des Personalausweises zulässig.

Werden gefährliche Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines anderen Abfallerzeugers abgegeben, ist eine Vollmacht mit Name, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Personalausweises des Abfallerzeugers vorzulegen.

## **§ 20**

### **Sonstige Abfälle zur Verwertung**

(1)

Sonstige Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet werden, jedoch nicht von vorstehenden Paragrafen erfasst werden.

(2)

Wertstoffe sind getrennt zu sammeln.

(3)

Für die Entsorgung von Altglas (Hohlglas wie Flaschen und Gläser, jedoch nicht Fenster- oder Spiegelglas) sind die Sammelbehälter der Systembetreiber zu nutzen. Entsprechende Vorgaben, wie Trennung nach Farben, sind zu beachten.

(4)

Für Leichtverpackungen (LVP), die teilweise mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist eine Überlassung mittels gelben Tonnen/Säcken vorzunehmen.

Der Landkreis strebt eine flächendeckende Gestellung von gelben Tonnen mit Fassungsvermögen von 240 und 1100 Litern an.

Leichtverpackungen sind insbesondere lizenzierte Verpackungen aus

- Weißblech oder Aluminium
- Styropor
- Plastikfolien
- Verbundstoffe wie Getränke- und Blisterverpackungen
- Kunststoffbecher und -flaschen

(5)

Die sonstigen Abfälle zur Verwertung können im Rahmen des Bringsystems auch auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen abgegeben werden.

(6)

Insbesondere Altreifen, Türen und Fenster können dem Landkreis gebührenpflichtig sowohl im Hol- als auch im Bringsystem angedient werden.

Auf Antrag können bis zu 10 Teile im Holsystem entsorgt werden.

Die gleiche Anzahl gilt für die Anlieferung auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen.

Es sind mehrere Andienungen im Hol- oder Bringsystem im Jahr möglich

(7)

Im Holsystem können die in Absatz 6 genannten Abfälle vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beim Landkreis schriftlich beantragt.

(8)

§ 15 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9)

Alttextilien (gebrauchsfähige Kleidung, jedoch keine Lumpen oder Schuhe) können ab 01.01.2025 auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen gebührenfrei abgegeben werden.

## **§ 21 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Landkreis Modellversuche, auch mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung, durchführen. Die Nutzungsbedingungen werden entsprechend § 23 Abs. 2 veröffentlicht.

## **§ 22 Störungen der Abfallentsorgung**

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf entsprechende Leistung, Schadenersatz oder Ermäßigung.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

(2)

Ergänzende Informationen zu Entsorgungsterminen, Vertriebsstellen, Modellversuchen und satzungsseitigen Regelungen erfolgen u. a. im Abfallwegweiser, Kreis-Journal Vogtland, auf der Internetseite des Vogtlandkreises sowie in geeigneter Weise.

## **§ 24 Gebühren und Anordnungen im Einzelfall**

(1)

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)

Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Gebühren fest und zieht sie ein. Werden Abfälle von Abfallbesitzern auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung angeliefert, so ist der mit dem Betrieb dieser Anlagen Beauftragte ermächtigt, die gemäß Abfallgebührensatzung anfallenden Gebühren namens und im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen und Zahlungen entgegen zu nehmen.

(3)

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Einzelfallentscheidungen treffen und Anordnungen im Einzelfall erlassen.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 66 SächsLKrO und § 22 SächsKrWBodSchG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle am Entstehungsort nicht getrennt hält bzw. bereitstellt, soweit eine getrennte Erfassung in dieser Satzung geregelt ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ohne Anschluss- und Benutzungsrecht die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme nicht nutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung keine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung der Bioabfälle auf eigenem Grundstück vornimmt,



5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle bzw. Abfallbehälter durchsucht, umlagert oder entfernt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung keine oder falsche Auskunft erteilt, es unterlässt, die notwendigen Mitteilungen und Anzeigen zu machen, Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert, das Betreten der Grundstücke zu Kontroll- und Ermittlungszwecken nicht gestattet bzw. dem vom Landkreis beauftragten Dritten den Zugang zu Behältern verhindert,
8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhält,
10. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung den Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück umsetzt,
11. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung eigenmächtige Veränderungen am Abfallbehälter vornimmt bzw. Barcode-Etiketten bzw. Transponder beschädigt oder entfernt,
12. entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung Beschädigungen und Verlust des Abfallbehälters nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft bzw. Abfallbehälter mit heißen und glühenden Abfällen befüllt, eine Überfüllung des Behälters vornimmt oder Abfälle neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt
14. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet bzw. den Abfallbehälter nicht unverzüglich an seinen gewöhnlichen Stellplatz zurückbringt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. beräumt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters vornehmen lässt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung eine übersteigende Menge an sperrigen Abfällen bereitstellt,
18. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung das Altpapier nicht von anderen Abfallarten trennt oder getrennt bereitstellt,
19. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Bioabfälle dem Landkreis nicht getrennt überlässt oder Bioabfälle nicht lose in den Bioabfallbehälter einwirft,
20. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht mindestens sechs Leerungen des Bioabfallbehälters vornehmen lässt,
21. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Elektronikschrott mit anderen Abfällen vermischt bzw. diesen nicht räumlich getrennt von anderen Abfallarten bereitstellt,

22. entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung eine der Anforderung übersteigenden Menge an Elektro-Geräten bereitstellt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt überlässt bzw. so überlässt, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann,
24. entgegen § 19 Abs. 4 und 5 dieser Satzung mehr als die zulässige Menge an Schadstoffen abgibt,
25. entgegen § 20 Abs. 8 dieser Satzung eine der Anforderung übersteigende Menge an Türen, Fenstern oder Altreifen bereitstellt,
26. entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises vom 19.06.2017 außer Kraft.

Plauen, den 13.07.2021

Rolf Keil  
Landrat

- Siegel-

**Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile <sup>22)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 03 04	Fäkalschlamm

---

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

---

66)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

22)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund

- § 3 Abs.1 und § 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 geändert worden ist (SächsGVBl S. 542)
- § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 187)
- §§ 1, 2, 6, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist
- § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises vom 13.07.2021

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.07.2021 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenarten
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Entstehen und Ende der Gebührensschuld
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 6	Gebührensätze
§ 7	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 8	Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen
§ 9	Unterbrechung und Erschweris der Abfuhr
§ 10	Schlussbestimmungen

### **§ 1 Gebührenarten**

(1)

Der Landkreis Vogtlandkreis (nachfolgend Landkreis genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Der Landkreis erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung seines Aufwandes.

(3)

Er kann Dritte, insbesondere die Betreiber der Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung sowie Vertriebsstellen beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, erheben und entgegenzunehmen.

(4)

Durch den Landkreis werden folgende Abfallgebühren erhoben:

- Festgebühr
- Leistungsgebühren
  - Bereitstellungsgebühr Restabfall- und Bioabfallbehälter
  - Leerungsgebühr Restabfall und Bioabfall
  - Gebühr für Sonderleerungen
  - Containergebühr
  - Transportgebühr für Elektrogroßgeräte
  - Abrufgebühr Sperrmüll
  - Gebühr für Inanspruchnahme des Volls-service
  - Behältertauschgebühr
  - Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
  - Gebühr für Abholung sonstiger Abfälle
  - Gebühr für das Filtermaterial der Biotonne
- Gebühren für die Anlieferung der in §§ 15, 17, 19, 20 Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle auf die Anlagen gemäß § 1 (5) Abfallwirtschaftssatzung

## § 2 Gebührens-chuldner

(1)

Gebührens-chuldner ist

- a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstückes für die Festgebühr, Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter, Sonderleerungsgebühr, Behältertauschgebühr und des Volls-services
- b) der Erwerber des 80 Liter Restabfallsacks
- c) der Erwerber des Filtermaterials für die Biotonne
- d) der Antragsteller bei Gestellung von Containern für die Entsorgung von Restabfall, Sperrmüll, Grünabfällen bzw. bei Haushaltsauflösungen
- e) der Antragsteller für die Abholung von Elektrogroßgeräten
- f) der Antragsteller für die Abholung von sonstigen Abfällen zur Verwertung wie Altreifen, Türen und Fenster
- g) der Antragsteller für die Abholung von Sperrmüll
- h) der Antragsteller für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
- i) der Antragsteller für die Bereitstellungs- und Leerungsgebühr von Behältern und Containern für öffentliche Feste und Veranstaltungen
- j) der Besitzer von Abfällen bei Anlieferung auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung, sofern ein Gebührentatbestand betroffen ist
- k) der Verursacher von wilden Ablagerungen

(2)

Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohneigentum die Gesamtheit der Eigentümer. Im Falle des Erbbaurechts

der Erbbauberechtigte, im Übrigen der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

(3)

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4)

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem 1. Kalendertag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1)

Die Festgebühr umfasst insbesondere:

- anteilige Kosten für Einsammeln, Transport Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle
- Altpapiersammlung unter Berücksichtigung der Mitbenutzung durch die dualen Systeme (Erfassen, Einsammeln, Transport, Umschlag sowie Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen – kommunaler Anteil) einschließlich Behältergestellung
- Kleingerätesammlung- Elektronikschrott (Erfassen, Einsammeln, Transport von Elektroaltgeräten) im Bringesystem (Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)
- Schadstoffeffassung über Schadstoffmobil und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (Erfassen, Einsammeln, Transport sowie Verwertung/Beseitigung gefährlicher Abfälle)
- Verwaltungskosten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. Gutachten, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für Deponien und Anlagen, einschließlich anteiliger Verwaltungskosten, welche nicht durch Deponierücklagen gedeckt sind
- Kosten für Modellversuche
- Kosten für die Beräumung wilder Ablagerungen
- Vorhalte- und Betriebskosten der Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung
- anteilige Gemeinkosten, Personal- und Fahrzeugkosten, welche nicht von der Leistung abhängig sind, Fixkosten der vom Landkreis beauftragten Dritten zur Sicherung der kommunalen Entsorgung (außer Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Rest- und Bioabfall sowie für die Gestellung von Absetz- und Abrollcontainern sowie Umleerbehältern)

(2)

Die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter umfasst neben den Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter und Biotonnen und den Kosten für das elektronische Behälteridentifikationssystem, auch die Kosten für den Bereitstellung, den Einbau, die Wartung, Reparatur und den Austausch von Schließsystemen.

(3)

Die Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall umfasst die jeweiligen Einsammlungs-, Transport- und Umschlagkosten sowie die Verwertungs- und Beseitigungskosten.

(4)

Die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten (Großgeräte) umfasst die jeweiligen Anfahrtkosten auf Grund einer kürzeren Reaktionszeit außerhalb des üblichen Tourenplans für die Abholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten.

(5)

Die Abrufgebühr Sperrmüll umfasst anteilige Kosten für Einsammeln, Transport, Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle.

(6)

Die Behältertauschgebühr umfasst die Kosten, die dem Landkreis beim Tausch von Behältern entsprechend § 6 (19), also bei Änderung der Behälterausstattung eines Grundstückes, entstehen.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1)

Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld für die Festgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Anschlusspflicht folgenden Kalendermonats.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.

(3)

Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühren Rest- und Bioabfallbehälter nach § 3 (2) dieser Satzung entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, der auf die Bereitstellung des jeweiligen Behälters folgt.

Die Gebührenschuld nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abzug des Restabfallbehälters oder der Biotonne erfolgt.

Die Nichtbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und Biotonnen befreit nicht von der Gebührenpflicht für deren Bereitstellung.

(4)

Wird der Landkreis durch fehlenden Zugang gehindert, Restabfallbehälter oder Biotonnen trotz Abmeldung abzuziehen, bleibt die Gebührenschuld bis zum Vollzug der Abholung bestehen.

(5)

Die Gebührenschuld für den Volservice entsteht mit der Inanspruchnahme des Service, d. h. mit der Leerung des Restabfallbehälters, der Biotonne oder der Papiertonne.

Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Volservice, spätestens jedoch mit der Abholung des Restabfallbehälters, der Biotonne bzw. der Papiertonne, für die diese Servicegebühr erhoben wird.

(6)

Die Gebührenschuld für Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall entsteht mit Inanspruchnahme der Leerung des jeweiligen Behälters, mindestens jedoch für die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen.



(7)

Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. für das Filtermaterial der Biotonne entsteht mit deren Erwerb.

(8)

Die Gebührenschuld für die Abholung von sperrigen Abfällen, Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung der in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

(9)

Die Gebührenschuld für den Behältertausch nach § 6 (20) dieser Satzung, für die Sonderleerung, für die Gebühr für Expressabholungen entsprechend §§ 15 und 18 Abfallwirtschaftssatzung sowie für die Containergebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

Die Gebührenschuld nach (8) und (9) Satz 1 entsteht auch dann, wenn der vom Landkreis beauftragte Dritte das entsprechende Grundstück angefahren hat, der entsprechende Behälter oder der Abfall jedoch nicht bereitgestellt oder nicht wie in § 13 Abfallwirtschaftssatzung vorgeschrieben, bereitgelegt wurde.

(10)

Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Abfällen auf eine in § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Anlage entsteht mit der Annahme der Abfälle.

(11)

Sofern im Rahmen von Modellversuchen Gebühren erhoben werden, entstehen diese in der Regel mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(12)

Bei der Beräumung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch den Landkreis.

(13)

Zu Vertriebsstellen für Restabfallsäcke informiert der Abfallwegweiser des Vogtlandkreises. Unbenutzte und unbeschädigte Restabfallsäcke des Landkreises werden nur vom Amt für Abfallwirtschaft zurückgenommen. Die Gebühr wird ausschließlich bargeldlos auf ein angegebenes Konto erstattet.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Festgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter werden jährlich erhoben und betragen für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr.

Sie werden in vollen Monatsbeträgen berechnet und mittels eines Jahresbescheides festgesetzt, der in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres ergeht.

Sie sind grundsätzlich zum 30.04. für das 1. Halbjahr und 30.10. für das 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2)

Die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall werden jährlich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres erhoben, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikations-systems für das Vorjahr weniger Leerungen registriert.

Sie werden mit dem Jahresbescheid nach (1) festgesetzt.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, kann auch eine höhere Leerungszahl festgesetzt werden.

(3)

Bestand im Vorjahr keine Anschlusspflicht werden die Mindestleerungen gemäß §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. § 6 (6) und (8) dieser Satzung gelten entsprechend. Wurden im Vorjahr Behälter mit kleineren Fassungsvermögen genutzt, werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall auf Grundlage des Entsorgungsvolumens des Vorjahres ermittelt und festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich vorgenommenen Leerungen sowie die Sonderleerungen der Restabfallbehälter und Biotonnen in Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems ermittelt.

Eine abschließende Festsetzung der Festgebühr, der Behältertauschgebühr, der Sonderleerungsgebühr sowie der Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall erfolgt in einem Endabrechnungsbescheid, der im 1. Quartal des Folgejahres ergeht und frühestens zwei Wochen nach Erlass fällig ist.

(5)

Wurden weniger Leerungen als die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen vorgenommen, wird diese Anzahl dennoch festgesetzt.

(6)

Bei Entstehen der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass sowie zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Entstehen der Gebührenschuld nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig ist.

Bei Beendigung der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig ist.

Gebührenänderungen werden mit Endabrechnungsbescheid nach (4) festgesetzt.

In besonders begründeten Einzelfällen können gebührenrelevante Änderungen mit Änderungsbescheid festgesetzt werden.

Bei Erlass des Änderungsbescheides nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) frühestens zwei Wochen nach dessen Erlass sowie zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Erlass des Änderungsbescheides nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) frühestens zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

(7)

Die Containergebühren, die Abrufgebühr für Sperrmüll, die Gebühren für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte), die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle, die Gebühren für die Expressabholung von Sperrmüll bzw. Elektro-Altgeräten (Großgeräte) werden in einem Bescheid, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach

Inanspruchnahme der Leistung ergeht, festgesetzt und sind in der Regel zwei Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

Die Gebühren nach Satz 1 werden auch dann in voller Höhe festgesetzt, wenn das betreffende Grundstück durch den Beauftragten Dritten angefahren wurde und der beantragte/abzuholende

Abfall nicht bereitlag bzw. aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Leistung nicht vollzogen werden konnte.

(8)

Die Gebühren für das Filtermaterial sind mit Erwerb sofort fällig.

(9)

Bei Anlieferungen von Abfällen auf die Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung werden die Gebühren mittels Bescheid durch den beauftragten Dritten erhoben und sofort fällig.

## § 6 Gebührensätze

(1)

Die Höhe der Festgebühr für private Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Nutzungseinheiten (NE) multipliziert mit dem Gebührensatz. Sie wird in vollen Monatsbeträgen berechnet.

Je privater Nutzungseinheit beträgt der Gebührensatz 62,64 EUR je Jahr.

Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 5,22 EUR.

(2)

Die Höhe der Festgebühr für gewerbliche Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der für die jeweilige gewerbliche Nutzungseinheit ermittelten Einwohnergleichwerte (EWG).

Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden wie folgt ermittelt:

1	Gewerbe, Freiberufler, Verwaltungen, Praxen, Kanzleien, Banken, Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, Sportstätten, kirchliche und karitative Einrichtungen, Vereine, Krankenhäuser, Heime u. ä. je 3 Beschäftigte	1 EWG
2	Schulen und Kindertagesstätten je 20 Personen (Lehrer, Erzieher, Kinder, Schüler, technisches Personal)	1 EWG
3	Beherbergungsbetriebe, Heime, Krankenhäuser je 5 Betten	1 EWG
4	Naherholungszentren/Campingplätze/Kleingärten/ je 10 Zeltplätze/Stellplätze je 7 Parzellen/Dauercampingplätzen/Bungalows	1 EWG 1 EWG
5	sonstige Unternehmen und Einrichtungen, soweit nicht unter Nummer 1 bis 4 aufgeführt je 3 Beschäftigte	1 EWG
6	Vereine ohne Beschäftigte – z. B. Sportvereine, Schützenvereine	1 EWG

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet.

Der Gebührensatz für einen Einwohnergleichwert (EWG) beträgt 35,16 EUR je Jahr. Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 2,93 EUR.

(3)

Beschäftigte im Sinne von (2) sind alle im Gewerbe, in Kanzleien, Krankenhäusern u. a. Tätigen (Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige) einschließlich Zeitarbeitskräfte, die sich den überwiegenden Teil der der Arbeitszeit am Firmensitz oder der jeweiligen Niederlassung aufhalten. Teilzeitbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt.

(4)

Für Gewerbe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiter innerhalb ihrer privaten Nutzungseinheit betrieben werden, wird keine gesonderte Festgebühr erhoben.

(5)

Zusätzlich zu dem in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geregelten zulässigen Volumen für die Bereitstellung von Sperrmüll können bei gewerblichen Nutzungseinheiten mit 3 und mehr EWG weitere 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll/EWG dem Landkreis im Holsystem angedient werden.

Die Mengenermittlung beginnt mit dem 3. EWG.

Dies berechtigt jedoch nicht dazu, mehr als eine Abholung je Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

(6)

Die Leerungsgebühr Restabfall berechnet sich aus dem Fassungsvermögen des Behälters multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen für jeden vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn weniger als vier Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

80 Liter Behälter	3,00 EUR
120 Liter Behälter	4,50 EUR
240 Liter Behälter	9,00 EUR
660 Liter Behälter	24,75 EUR
1 100 Liter Behälter	41,25 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung eines jeden Restabfallbehälters im Quartal, ermittelt.

Ausgehend von dem Kalendermonat, in dem die Bereitstellungsgebühr erstmalig erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen wie folgt:

1 bis 3 Kalendermonate	1 Mindestleerung
4 bis 6 Kalendermonate	2 Mindestleerungen
7 bis 9 Kalendermonate	3 Mindestleerungen
10 bis 12 Kalendermonate	4 Mindestleerungen

Die Gebühr für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt 3,00 EUR.

(8)

Die Leerungsgebühr Bioabfall berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Biotonne multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen für jede vom Landkreis bereitgestellte Biotonne abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

60 Liter Biotonne	1,80 EUR
120 Liter Biotonne	3,60 EUR
240 Liter Biotonne	7,20 EUR

Ausgehend von dem Kalendermonat, in dem die Bereitstellungsgebühr erstmalig erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen wie folgt:

1 bis 2 Kalendermonate	1 Mindestleerung
3 bis 4 Kalendermonate	2 Mindestleerungen
5 bis 6 Kalendermonate	3 Mindestleerungen
7 bis 8 Kalendermonate	4 Mindestleerungen
9 bis 10 Kalendermonate	5 Mindestleerungen
11 bis 12 Kalendermonate	6 Mindestleerungen

(9)

Im Zweifelsfall gilt eine Leerung auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Behälters die Leerungsgebühr nach (6) und (8), wenn eine Leerung des Rest- oder Bioabfallbehälters durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

Ein Behälter gilt in jedem Fall als bereit gestellt, wenn dieser mit dem Behältergriff zur Straßenseite zeigend, platziert wurde.

(10)

Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

A) Behälter ohne Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	1,92 EUR/Jahr	0,16 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	15,84 EUR/Jahr	1,32 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	26,40 EUR/Jahr	2,20 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	1,44 EUR/Jahr	0,12 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	3,10 EUR/Jahr	0,26 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,20 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	12,40 EUR/Jahr	1,04 EUR/Monat

B) Behälter mit vom Landkreis bereitgestelltem Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	5,45 EUR/Jahr	0,45 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	6,41 EUR/Jahr	0,53 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	9,29 EUR/Jahr	0,77 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	21,72 EUR/Jahr	1,81 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	32,28 EUR/Jahr	2,69 EUR/Monat

60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	4,97 EUR/Jahr	0,41 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	6,41 EUR/Jahr	0,53 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	9,29 EUR/Jahr	0,77 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,63 EUR/Jahr	0,55 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	9,73 EUR/Jahr	0,81 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	15,93 EUR/Jahr	1,33 EUR/Monat

(11)

Bei Bereitstellung von Restabfallbehältern oder Biotonnen für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird mindestens die Bereitstellungsgebühr/Monat nach (10) erhoben.

(12)

Für den Volls-service nach § 13 (3) Abfallwirtschaftssatzung werden für Rest- bzw. Bioabfallbehälter folgende Gebührensätze je Leerung erhoben:

Wegstrecke von 11 bis 50 m	Wegstrecke von 51 bis 100 m
3,04 EUR	9,73 EUR

Für Papiertonnen werden analoge Gebührensätze erhoben, jedoch auf Basis von 26 fixen Leerungen pro Jahr. Es erfolgt dabei eine jährliche Abrechnung nach monatlichen Anteilen.

(13)

Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) nach § 18 (3) Abfallwirtschaftssatzung beträgt 27,55 EUR je Antrag.

(14)

Die Gebühr für Sonderleerungen entsprechend §§ 14 (7) und 17 (4) Abfallwirtschaftssatzung wird unabhängig von der Anzahl der zu leerenden Behälter eines Objekts zusätzlich zur Leerungsgebühr erhoben. Sie beträgt 49,38 EUR.

(15)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Abrufgebühr) beträgt 10,00 EUR je Antrag.

(16)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll beträgt 56,88 EUR je Abholung.

(17)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) beträgt 23,55 EUR je Abholung.

(18)

Die Gebühr für Filtermaterial zum Austausch im Biofilterdeckel beträgt 16,49 EUR.

(19)

Je anschlusspflichtigem Grundstück sind ein oder mehrere Behälterumstellungen (Behältertausch) im Jahr möglich.

Unter einem Tausch versteht man die Gestellung eines oder mehrerer Abfallbehälter auf einem Grundstück, mit dem Ziel einen oder mehrere bereits gestellte Behälter gleicher Abfallart zu ersetzen.

Ein Tausch umfasst ebenfalls den Vorgang, bei welchem ein oder mehrere Abfallbehälter auf einem Grundstück parallel zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Behältern gleicher Abfallart gestellt wird/werden und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten den oder die zuerst gestellten Behälter gleicher Abfallart ersetzt/ersetzen.

Dies gilt auch für die Bereitstellung einer Biotonne mit/ohne Biofilterdeckel im Austausch mit einer Biotonne ohne /mit Biofilterdeckel.

(20)

Die Gebühr für jeden Tausch eines Restabfallbehälters, einer Papiertonne oder eines Bioabfallbehälters beträgt 9,30 EUR je Behälter für 2-Rad-Behälter und 13,95 EUR je Behälter für 4-Rad-Behälter.

(21)

Die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle (Fenster, Türen und Altreifen) gemäß § 20 (6) Abfallwirtschaftssatzung betragen je Antrag 34,75 EUR für die Abholung und Verwertung.

(22)

Für die Gestellung von Containern gelten folgende Gebührensätze:

Containerart	Bereitstellungsgebühr je Monat in EUR	Gebühr je Abholung in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Siedlungsabfall (Restabfall) in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Sperrmüll in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Grünabfälle in EUR
Absetzcontainer	23,36	98,83	146,56	214,92	20,37
Abrollcontainer	83,69	106,90	146,56	214,92	20,37
Absetzpresscontainer		98,83	146,56	214,92	20,37
Abrollpresscontainer		106,90	146,56	214,92	20,37
Umleerbehälter (nur bereits vorhandene/keine Neugestellung möglich)		57,15	146,56		

Bei Bereitstellung von Containern für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird neben der Entsorgungsgebühr mindestens die Bereitstellungsgebühr je Monat erhoben.

(23)

Bei der Anlieferung auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr je Tonne
Sperrmüll	214,92 EUR
Siedlungsabfälle	146,56 EUR
sofern eine Wägung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist	
Sperrmüll	32,27 EUR/m <sup>3</sup>
Siedlungsabfälle	22,00 EUR/m <sup>3</sup>
	Gebühr je Stück
Fenster, kleiner 1 m <sup>2</sup>	4,50 EUR
Fenster, größer 1 m <sup>2</sup>	5,50 EUR
Innentüren	4,50 EUR
Außentüren	10,00 EUR
PKW-Reifen ohne Felge	1,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	2,10 EUR

Ast- und Strauchschnitt , Laub/Gras und sonstige biogene Abfälle:

Sack bis 100 Liter	0,40 EUR
Fahrzeugladung von 101 bis 700 Liter	1,90 EUR
Fahrzeugladung von 701 bis 1 400 Liter	4,90 EUR
Fahrzeugladung von 1 401 bis 2 100 Liter	8,10 EUR
Fahrzeugladung von 2 101 bis 2 800 Liter	11,40 EUR
Fahrzeugladung von 2 801 bis 3 500 Liter	14,60 EUR
Fahrzeugladung von 3 501 bis 5 000 Liter	19,70 EUR
Fahrzeugladung von 5 001 bis 10 000 Liter	34,80 EUR

## § 7

### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1)

Die Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Mitteilungen nach Maßgabe von § 10 Abfallwirtschaftssatzung schriftlich vorzunehmen bzw. die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung entstandenen Gebühren.

(3)

Wird die Pflicht nach (1) nicht erfüllt, werden die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Grundlagen geschätzt. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt.

(4)

Der Antrag auf gebührenpflichtigen Volservice ist bei einem festen 14-täglichen Leerungsrhythmus mindestens 4 Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme schriftlich beim Landkreis zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.

Für die Beendigung des Service ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis erforderlich.



(5)

Bei unregelmäßigem Leerungsrhythmus (Bedarfsleerungen) ist der Antrag auf gebührenpflichtigen Volls-service mindestens zwei Wochen vor jeder Inanspruchnahme zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter und Biotonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.

## **§ 8**

### **Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen**

(1)

Wird die Abfallentsorgung wegen Leerstand für eine oder mehrere Nutzungseinheiten in einem zusammenhängendem Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten nicht in Anspruch genommen, ist für diesen Zeitraum und diese Nutzungseinheit(en) keine Festgebühr zu entrichten, sofern die Voraussetzung für eine Gebührenminderung nach (3) vorliegt.

(2)

Tritt der Leerstand bis 15. eines Kalendermonats ein, wird dieser zum 01. dieses Monats gebührenwirksam.

Ab dem 16. eines Kalendermonats wird der Leerstand zum 01. des Folgemonats gebührenwirksam.

(3)

Der Antrag auf Gebührenminderung ist grundsätzlich einen Monat nach Ende des Leerstandes, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres zu stellen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Leerstand am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres noch besteht.

Ein Antrag auf Gebührenminderung wird nicht mehr berücksichtigt, wenn der Antrag nach dem 31.01. des Folgejahres beim Landkreis eingeht.

Sofern eine Meldung bis 31.01. unterbleibt, werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten gebührenwirksam abgerechnet.

(4)

Der Leerstand ist in einer Art und Weise nachzuweisen, die dem Landkreis die Feststellung des Vorliegens ermöglicht.

(5)

Werden insbesondere gewerbliche Nutzungseinheiten nachweislich nur saisonal in Anspruch genommen, kann die Gebührenminderung auf fortlaufend, jedoch maximal für drei Jahre gewährt werden. Die Antragstellung hat bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Anschließend ist eine erneute Antragstellung notwendig. Satz 2 gilt entsprechend.

(6)

Die Antragstellung auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang die öffentliche Abfallentsorgung gemäß §§ 6 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung hat schriftlich bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Wenn der Grund der Antragstellung erst im Laufe eines Kalenderjahres eintritt, hat die Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Ereigniseintritt zu erfolgen.

Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(7)

Der Landkreis kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschildverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls ganz oder zeitweise unbillig wäre. Die Unbilligkeit ist gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

Der Antrag ist vor Fälligkeit der Gebührenschild zu stellen.

(8)

Alle weiteren Anträge, die zu einer Änderung der Gebühren führen können, sind unverzüglich, jedoch spätestens 2 Monate nach Ereigniseintritt, zu stellen. In diesem Fall wird die Gebührenänderung mit Ereigniseintritt gewährt.

Anträge auf Gebührenänderungen, die nach der in Satz 1 genannten Frist eingehen, werden ab dem Ersten des Kalendermonats, der auf deren Eingang beim Landkreis folgt, gebührenwirksam berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr**

(1)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abholung aus den vorgenannten Gründen.

(2)

Die Rechtsfolge des Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

Die Gebührenschild tritt dann in voller Höhe ein, wenn der Schüttvorgang vorgenommen und damit durch das elektronische Behälteridentifikationssystem die Leerung registriert wird.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises vom 06.08.2018 außer Kraft.

Plauen, den 13.07.2021

Rolf Keil  
Landrat

-Siegel-

**Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**An die  
Eigentümer,  
Erbbau- und  
Nutzungsberechtigte  
der nachstehenden Flurstücke**

Offenlegung von Ergebnissen der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß §17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06.Juli 2011

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung im Rahmen des Projektes „Verbesserung des Liegenschaftskatasters“ in der Gemarkung Oberbrambach

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Oberbrambach betroffen:**

18/1, 19, 20, 63/1, 64/1, 68, 69, 70, 71, 104, 105, 111, 115, 119/1, 119/2, 119/3, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 138, 140, 143, 165, 186/1, 188/1, 190/2, 191, 469, 476, 477, 478, 479, 481, 482, 483, 485, 489, 491, 492/1, 492/2, 498/1, 500/1, 502/1, 503/2, 504/3, 516, 518, 519, 520, 522, 523, 526

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Raun betroffen:**

1027, 1028

In der Zeit vom 26.05.2020 bis 26.11.2020 wurden an den vorbezeichneten Flurstücken der Gemarkung Oberbrambach und Raun die Flurstücksgrenzen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, Frau Dipl.-Ing. Manja Gradtke-Hanzsch, Dr.-Friedrichs-Straße 13, 01744 Dippoldiswalde durch eine Katastervermessung bestimmt.

Die Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das „Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl.S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.Mai 2019 (SächsGVBl.S. 431) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06.Juli 2011 (SächsGVBl.S.271), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§16 SächsVermKatG)
- Behebung von Abmarkungsmängeln (§17 SächsVermKatG in Verbindung mit §16 Absatz 6 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§17 SächsVermKatG in Verbindung mit §16 Absatz 3 SächsVermKatGDVO)

Die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung liegen ab dem

**28.07.2021 bis 30.08.2021**

**am Landratsamt Vogtlandkreis**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**

**Postplatz 5, 08523 Plauen**

**am Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**

**am Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr**

**Mittwoch keine Sprechzeit**

**am Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr**

**am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**

zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß §17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen ab dem

**07.09.2021**

als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der erlassenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, Frau Dipl.-Ing. Manja Gradtke-Hanzsch in 01744 Dippoldiswalde, Dr.-Friedrichs- Straße 13, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, eingeht.

Dippoldiswalde, den 05.07.2021

gezeichnet:

Dipl.Ing. Manja Gradtke-Hanzsch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Neumark (7020): 74/1, 75/1, 76/c, 77/7, 77/c, 77/d, 78/b, 78, 79, 85/2, 273/2, 273/4, 273/6, 276/1, 276/3, 277/a, 278/1, 279/h, 279/k, 280, 303/c, 503/6, 503/7, 505/1, 507/b, 725, 848

## Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
7. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Reinhard Kuhn durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Alte Reichenbacher Straße, Bahnhofsberg, Ernst-Ahnert-Straße, Webergässchen, Werdauer Straße und Zwickauer Straße.**

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den rechtmäßigen Grenzverlauf in der Örtlichkeit und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderung hat keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 7020-00439.1 bis 7020-00439.26 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 28.07.2021 bis zum 30.08.2021**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**am Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**  
**am Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr**  
**Mittwoch keine Sprechzeit**  
**am Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr**  
**am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken und Berichtigung eines Zeichfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)



STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Forstbezirk Plauen  
Europaratstraße 11 | 08523 Plauen

Landkreis Vogtlandkreis

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Mathias Schmidt

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3741 1048 13  
Telefax: +49 3741-104820  
Mathias.Schmidt@smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

### **Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2021“**

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2021 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das **IBN – Ingenieurbüro für Forst- und Umweltplanungen aus Zwickau** mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Vogtlandkreis im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juni bis Oktober 2021 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:  
Bad Brambach, Bösenbrunn, Eichigt, Stadt Adorf, Triebel, Stadt Markneukirchen, Stadt Bad Elster, Stadt Oelsnitz, Weischlitz

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.  
Im Forstbezirk kann Ihnen der Sachbearbeiter für Waldökologie und Naturschutz Auskunft darüber erteilen, ob Ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

Ihre zuständigen Ansprechpartner:  
Forstbezirk Adorf: Sascha Barthel, Tel.: 037464/ 3309 214  
Forstbezirk Plauen: Mathias Schmidt, Tel.: 03741/ 1048 13

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
FoB12-8481/23/1

Plauen, 28.06.2021



**Sachsenforst**



**Hausanschrift:**  
**Staatsbetrieb Sachsenforst**  
Forstbezirk Plauen  
Europaratstraße 11  
08523 Plauen

[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo - Do: 7.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 7.00 - 13.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN DE45 8505 0300  
3200 0223 10  
BIC OSDDDE81  
Umsatzsteuer-Identnummer:  
DE 813 256 956

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahn Endhaltestelle Neundorf  
Öffentliche Parkplätze im  
Behördenzentrum

\*2021/54715\*  
2021/54715



# KULTURRAUM VOGTLAND–ZWICKAU

## **Kulturräumförderung für das Jahr 2022 kann beantragt werden**

Am 15. August 2021 endet die Frist für die Beantragung von Zuwendungen des Kulturräum Vogtland-Zwickau für das Jahr 2022. Die Fördergrundlagen und die zu verwendenden Antragsformulare stehen im Internet unter [www.kulturräum-vogtland-zwickau.de](http://www.kulturräum-vogtland-zwickau.de) zum Download zur Verfügung.

Der Kulturräum fördert regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Projekte. Bei Fragen zu einer geplanten Beantragung können die Mitarbeiterinnen des Kulturräumsekretariates beratend Auskunft erteilen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf der Homepage des Kulturräum hinterlegt.